

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Der Präsident

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und  
Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 WienAn das  
Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wiennachrichtlich:  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wienper E-Mail1030 Wien, Erdbergstraße 192-196  
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW  
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364  
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Eva-Maria Polzer  
E-Mail: eva-maria.polzer@bvwg.gv.at  
Durchwahl: 152449  
Geschäftszahl: BVwG-100.903/0016-  
Präs/2017  
DVR: 0939579

Wien, am 11. Mai 2017

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zum mit Schreiben vom 10.04.2017 übermittelten Begutachtungsentwurf, GZ. BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden, sowie zum mit Schreiben vom 07.04.2017 übermittelten Begutachtungsentwurf, GZ. BMB-13.480/0001-Präs.10/2017, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird, wie folgt Stellung:

- 2 -

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes weist im Zusammenhang mit den gegenständlichen Gesetzesentwürfen insbesondere darauf hin, dass dadurch jeweils neue Beschwerdemöglichkeiten an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet werden.

Es wird angemerkt, dass ein damit einhergehender finanzieller Mehraufwand für das Bundesverwaltungsgericht, welcher aus diesen zusätzlichen Beschwerdeverfahren resultiert, im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung der Gesetzesvorhaben keine Erwähnung findet und auch in den budgetären Planungen des Bundesverwaltungsgerichtes nicht berücksichtigt ist.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident  
i.V. Sachs

**Elektronisch gefertigt**